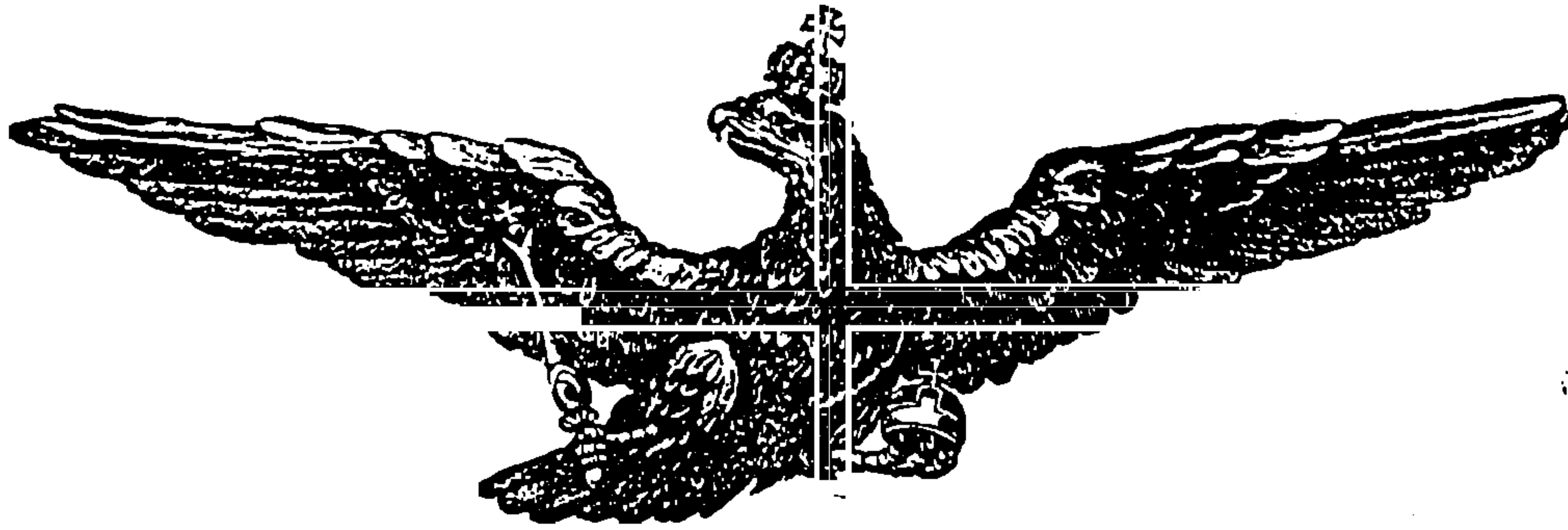


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Söhnberger Nr. 36
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 44.

Berlin, den 31. Mai 1873.

18. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Nach einer Mittheilung der Polizei-Verwaltung zu Spandau haben sich dortselbst mehrere tolle Hunde gezeigt.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in denjenigen Ortschaften, welche im einhalbmeiligen Umkreise von Spandau im diesseitigen Kreise belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

Derjenige welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163 Nr. 3. resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Am 19. d. M. hat sich in Cöpenick ein anscheinend toller Hund gezeigt.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Cöpenick und in den im einhalbmeiligen Umkreise von Cöpenick belegenen Ortschaften, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Im Uebrigen nehme ich auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage das Erscheinen von tollen Hunden in Spandau betreffend, Bezug.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Es sind

a) die verehel. Schuhmachermeister Anna Barabara Wernert geb. Grunsky zu Deutsch-Nixdorf,

b) die verehel. Matheß, Caroline Friederike geb. Schulze zu Drowiß,
c) die verehel. Körner, Johanna Louise geb. Körner zu Steglitz und
d) die verehel. Sommer, Johanna geb. Bartel zu Böhmisch-Nixdorf,

nachdem dieselben den Hebeammen-Unterricht besucht und bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung die *cc.* Wernert und Matheß „vorzüglich gut“, die *cc.* Körner und Sommer dagegen „gut“ bestanden haben, als Hebeammen approbirt und vorchriftsmäßig vereidigt worden.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Die Roffäthen August Herrmann und Johann Ritter zu Groß-Beuthen sind als Schöppen dieser Ortschaft ernannt, bestätigt und vereidigt.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Salin'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salin'schen Stiftung“ für Studierende der Königl. Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. J. ab ein Stipendium von 200 Thlrn. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königl. Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-

- prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung

gez.: Dr. Achenbach.

Berlin, den 28. April 1873.

Der bei dem Eisenbahnbau bei Belejts im Zempliner Comitatz in Ungarn als Aufseher beschäftigt gewesene angeblich Preussische Unterthan Gottlob Amanda, welcher beschuldigt ist, durch Revolvergeschüsse einen italienischen Arbeiter getödtet, einen anderen schwer verletzt zu haben, ist nach verübter That flüchtig geworden und soll sich in seine Heimath Preußen zurückbegeben haben. Sollte letzteres richtig sein so beabsichtigt die Königlich Ungarische Regierung nach einer Benachrichtigung des hiesigen K. und K. Oesterreichisch Ungarischen Botschafters die erwachsenen Untersuchungsacten an die diesseitigen Gerichte abzugeben.

Unter abschriftlicher Mittheilung des von den Königlich Ungarischen Behörden gegen den *cc.* Amanda erlassenen Haftbefehls werden die Königl. Regierungen und Landdrosteien demzufolge angewiesen, durch die Ihnen untergebenen Polizei-Behörden auf den *cc.* Amanda vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen, und, falls es sich herausstellen sollte, daß der *cc.* Amanda wirklich Preussischer Unterthan ist, ihn sofort unter Mittheilung des Haftbefehls der betreffenden Königl. Staatsanwaltschaft zuführen zu lassen.

Von dem etwaigen Resultate der Nachforschungen und dem demnächst Verfügtten erwarten wir unverzüglich Anzeige.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. Bitter.

Der Justiz Minister.

In Vertretung. Friedberg.

An die Königl. Regierung zu Potsdam M. d. J. II. 3894.
S. M. IV. 3701.

Verhaft-Befehl.

Wider Gottlob Amanda, aus Preußen gebürtiger Eisenbahnarbeiter-Aufseher, circa 32 Jahre alt, niedriger Statur, längliches bleiches Gesicht, schwarzes, kurzgeschchnittenes, an die Stirn an-